

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen“ erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Brüderhagen
Universitäts- und Buch- und Steinbrücker
R. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schul-
straße 7. Expedition und Verlag: 551.
Redaktion: 112. Tel.-Nr.: Anzeiger-Gießen.

Mb. Deutscher Reichstag.

236. Sitzung, Freitag, den 13. März.

Am Tische des Bundesrats: von Falkenhahn.

Präsident Dr. Kappeler eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

Kurze Anfrage.

Hr. Kappeler (Sp.) fragt an:

Ist dem Reichsfiskus bekannt, daß die Krankenversicherungspflicht der Kinder, die in häuslicher Wirtschaft ihrer Eltern beschäftigt werden, von vielen Landbesitzern selbst dann als vorliegend erachtet wird, wenn diese Kinder nicht das geringste Entgelt, sondern nur Wohnung, Nahrung und Kleidung erhalten? Ueber dieses der Reichsversicherungsordnung nicht entsprechende Verhalten in ländlichen Kreisen eine große Unzufriedenheit entstanden, die noch dadurch vergrößert wird, daß auch in benachteiligten Landkreisen eine hierdurch bedingte Auffassung über die Krankenversicherungspflicht solcher Kinder herrscht, und daß in Städten die in elterlicher Wirtschaft beschäftigten Hauskinder niemals für Krankenversicherungspflichtig erklärt worden sind. Was gedenkt der Reichsfiskus zu tun, um der ungleichen und vielfach zu weit gehenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen entgegenzutreten?

Ministerpräsident Dr. Kappeler: Ueber die Frage der Krankenversicherungspflicht der Kinder ist bereits früher Auskunft gegeben worden. Es kommt darauf an, ob die Kinder für ihre Dienstleistungen in der Wirtschaft der Eltern ein Entgelt erhalten, oder ob sie lediglich ihren Unterhalt auf Grund der gesetzmäßigen Unterhaltungsspflicht beziehen. Es ist auch darauf zu achten, daß auch Nahrung, Wohnung und Kleidung als Entgelt anzusehen ist, sofern diese Vorsehung als Vergütung für die Arbeit gewahrt werden. Ob das eine oder das andere Rechtsverhältnis vorliegt, läßt sich nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse entscheiden. Es kann den Beteiligten nur anheimgegeben werden, die Entscheidung der zuständigen Versicherungsbehörde anzufordern.

Die Duell-Interpellation des Zentrums.

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut: Ist dem Reichsfiskus bekannt, daß es zwischen dem Leutnant La Balette St. George vom 98. Infanterieregiment in Reich und dem von ihm in seiner Familienehre schwer gekränkten Leutnant Haage vom selben Regiment zu einer Herausforderung zum Zweikampf gekommen ist unter Bedingungen, welche auf die Ehre des Gegners abzielen; daß der zuständige Ehrenrat auf diese Herausforderung zum Zweikampf entschieden hat, er sei außerstande, einen Ausgleich vorzuschlagen; daß dieser Entscheidung des Ehrenrats gemäß der Zweikampf am 26. Februar d. J. in der Nähe von Reich stattgefunden hat, und daß hierbei der beleidigte Leutnant Haage von dem Leutnant La Balette St. George erschossen worden ist? Gilt der Reichsfiskus die Behandlung des Falles durch den Ehrenrat mit Weseh und Recht für gerechtfertigt? Welche Maßnahmen gedenkt der Reichsfiskus zu ergreifen, um dem Zweikampf im Heer wirksam entgegenzutreten?

Hr. Gröber (Zentr.)

Begründet die Interpellation. Der Zeitstand des überaus traurigen Offiziersduells in Reich ist folgender. Den Anlaß gaben Beziehungen des Leutnants La Balette zum Leutnant Haage, die am Festungsdiensttag angeknüpft wurden. Ueber die Art der Beziehungen lauten die Darstellungen der Beteiligten ganz verschieden. Nach der einen Version handelt es sich um eine schwere Verletzung der Familienehre des Leutnants Haage, nach der anderen um ein Verbrechen, das zwar bedenklich genug ist, aber doch nicht einen so schwerwiegenden Charakter hätte wie der erste Fall. Die bevorstehende kriegsgerichtliche Verhandlung wird Aufklärung bringen. Für den Reichstag ist es aber nicht notwendig, diese Einzelheiten erst abzuwarten. Es steht fest, daß Leutnant Haage sich persönlich auf schwere Gefahr eingelassen, und daß er am Abwehrkampf mit Pistolen bewaffnet den Leutnant La Balette aufgesucht hat, um ihn niederzuschlagen. La Balette hat sofort von dem Vorgesetzten seinen Obersten Meldung erstattet. Es ist dann von Leutnant Haage dem La Balette eine Herausforderung zum Zweikampf mit Pistolen unter so schweren Bedingungen gestellt worden, daß die Absicht der Tötung des Gegners klar daraus hervorgeht.

Es handelt sich um einen fünfmaligen Regelwechsel bis zur Kampfunfähigkeit, bei 15 Schritten Distanz mit gezogenen Pistolen und Mörser. Der zuständige Ehrenrat ist nach am Nachmittag des betreffenden Tages zusammengetreten, hat mehrere Stunden verhandelt und hat schließlich entschieden, daß er nach Lage der Sache außerstande sei, einen Ausgleich vorzuschlagen. (Beifall des Zentrums.) Es wurden einige Überlegungen der Bedingungen aber vorgenommen, um denmaligen Regelwechsel bestimmt, ohne Rücksicht auf schnelles Kommando. Am Morgen des 26. Februar fand dann der Zweikampf in Anwesenheit eines Regiments des Ehrenrats statt. Beim zweiten Regelwechsel fiel Haage und war nach wenigen Minuten eine Leiche. Er hinterließ eine Frau und ein 1 Jahr altes Kind. La Balette steht seiner Beurteilung durch das Kriegsgericht entgegen. Das ist der Verlauf der Dinge.

Für den Reichstag ergibt sich die Frage, ob der zuständige Kommandeur und der Ehrenrat ihre Schuldigkeit getan haben. Wenn eine staatliche Behörde erfährt, daß die Wahrung eines Verbrechens beabsichtigt ist, so hat sie die rechtliche Verpflichtung, das Verbrechen zu tun, um dieses Verbrechen zu verhindern. (Beifall des Zentrums.) Diese Verpflichtung liegt auch den Militärbehörden ob, wenn sie amtlich erfahren, daß Offiziere entschlossen sind, das Verbrechen des Zweikampfes zu verüben. (Beifall des Zentrums.) Ich richte an den Kriegsminister die erste Frage: Was hat im Reichsfall die Militärbehörde — Kommandeur und Ehrenrat — getan, um das geplante Verbrechen des Zweikampfes zu verhindern, das amtlich bekannt war? In der Kabinettsorder vom 1. Januar 1897 ist der Ehrenrat angewiesen, einen gültigen Ausgleich herbeizuführen, soweit es die Standes Ehre irgendwie gestattet. Der Kommandeur hat den Sachverhalt aufzuklären. Das war in dem vorliegenden Falle um so mehr geboten, als die Beteiligten wesentlich verschiedene Behauptungen aufstellten. Bisherig konnte das Verhalten in einem milderen Sinne dargestellt werden. Ich richte nun die zweite Frage an den Kriegsminister. Welche Ermittlungen hat der Kommandeur von dem Ehrenrat anstellen lassen?

Hat der Ehrenrat Zeugen oder sonstige Auskunftspersonen vernommen? Hat er die beiden Gegner einander gegenübergestellt? Was hat er zur Aufklärung des Sachverhalts getan? Warum hat er die Ermittlungen nicht noch am nächsten Tage weitergeführt? Dadurch wäre ein wertvoller Tag gewonnen gewesen, um den aufgeregten Leutnant Haage zu beruhigen. Ich habe in Duellschriften gelesen, daß es dem Kommandeur entspricht, einen Zweikampf innerhalb 48 Stunden anzutreten.

Es ist mir aufgefallen, daß im Reichsfall schon nach zehn Stunden der Schuß gefallen ist. Warum war diese Hektik notwendig? Wenn der Ehrenrat und der Kommandeur die Überzeugung gehabt haben sollten, daß es sich um eine schwere Verletzung der Familienehre des Leutnants Haage handelte, dann müßten beide doch verlangen, daß der Zweikampf bis zum Spruch des Ehrengerichtes verschoben wurde. Denn in diesem Falle war ja zu erwarten, daß eine schwere Verletzung der Standes Ehre festgestellt wurde. Die Entfernung des Schuldigen aus dem Offizierskorps mußte dann erfolgen, und das ganze Duell wäre erledigt gewesen. Sie kennen doch das Wort des Kaisers: Wer imstande ist, die Ehre eines Kameraden freudlos zu verletzen, den werde ich nicht in meinem Heere dulden. — Von dem Spruch des Ehrengerichtes hängt das Ausschleiden des Offiziers aus dem Offizierskorps ab. Wir sind uns darüber einig, daß es keinen Sinn hat, zunächst einen Zweikampf auf Tod und Leben stattfinden zu lassen und nachher erst festzustellen, ob nicht möglicherweise der eine Duellant durch chinesisches Handeln zu dem Zweikampfe Anlaß gegeben hat und hierauf aus dem Heere ausschleiden muß. (Sehr richtig!) Es hat keinen Sinn, sich vor die Pistole eines Mannes zu stellen, von dem man sich sagen kann, er werde in ganz kurzer Zeit als ein solcher charakterisiert werden, der nicht mehr einem Ehrenerbener gegenüber treten könne, der gar nicht mehr als solches fähig gelte. (Sehr richtig!)

Ich habe hier ein Buch eines höheren Offiziers, der ein Kommentar zu den Duellregeln geschrieben hat. Er erläutert die Bestimmungen, die Ehrenrat habe dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zu der Schwere des Falles in keinem Verhältnis stehen, d. h., daß der Ehrenrat zu schweren Bedingungen mildere, oder auch zu leichte Bedingungen schwere müsse, damit der Zweikampf nicht in eine Spielerei ausarte. (Hört! Hört!) Der vom Ehrenrat bestellte „Neuge“ bei dem Zweikampf muß dafür sorgen, daß der eine Gegner den andern nicht offensichtlich schont. Gedenkt das, dann ist es keine Pflicht, einzugestehen und eine einträgliche Veranordnung zu treffen. Mit der Veranordnung ohne Erfolg, so hat er die Fortführung des Zweikampfes zu verhindern, denn das widersteht dem Schutze, ohne zu zielen, ist der Verweigerung einer Genehmigung gleich zu achten und darum ebenso. (Beifall des Zentrums.) Kommt ein General am Kampfsplatz, um das Duell zu verhindern, so ist ihm mitzuteilen: „Das Duell ist dienstlich gemeldet und infolgedessen verbotlich.“ (Hört! Hört!) Bleibt dann aber der General bei seinen Verhinderungsversuchen, so ist zunächst ein anderer Kampfplatz zu wählen. (Beifall des Zentrums.)

Wir besitzen eine Statistik über die Duelle, besonders über die schweren Fälle, und besonders über die, die im Verlaufe der Jahre vorkommen. Es handelt es sich um geradezu um Lappalien, bei denen Feindgefechten darauf hinaus, einen Mann aus dem Reserveoffiziersstande herauszubringen. (Sehr richtig! im Zentr.) Es geht zweifellos aus den ganzen Verhältnissen hervor, daß der Zweikampf im Offiziersstande eine offizielle Einrichtung ist. (Sehr richtig! im Zentr.) Da sind alle Abweichungen verbotlich! Jede Abweichung vom Zweikampf ist gleichbedeutend mit Strafbare. Man hat aber noch nie gehört, daß ein Offiziersduell wegen Verstoßes zum Duell bestraft worden ist. (Sehr richtig! im Zentr.) Das Kriegsgericht und selbst das Reichskriegsgericht haben wiederholt entschieden, daß die Tätigkeit des Ehrengerichtes, das die Bedingungen des Duells im festsetzt, eine Verstoß ist. Freilich beziehen sich diese Feststellungen nur auf Ehrengerichte, die aus Zivilisten bestanden. (Hört! Hört! und Beifall!) Was für das Zivil gilt, muß auch für das Militär in gleicher Weise zur Anwendung kommen. (Zustimmung.) Es besteht kein Gesetz, das die Offiziere straflos macht. Eine Order, die dem Strafgesetzbuch widerspricht, hat keine Gültigkeit. (Zustimmung.)

Welche Bedeutung hat nun das Duell im Offiziersstande für die gesamte Staatsordnung? Ich frage den Reichsfiskus, welche Maßnahmen er zur Bekämpfung des Duells, besonders im Heere zu ergreifen gedenkt? Denn im Heere ist der Hauptort des Verbrechens. Seit Jahrzehnten kämpfen wir gegen das Duell. Unsere zahlreichen Erörterungen sind nicht umsonst gewesen. Keine Partei, nicht einmal ein einziger Abgeordneter, wagt es, grundsätzlich für das Duell ein Wort einzulegen. (Beifall im Zentr. und Zentr.) Alle erklären, daß sie Gegner des Duells sind, und daß sie es mindestens als ein großes Übel ansehen. Selbst die Kriegsmilitaristen haben sich angeschlossen und mit nachdrücklicher Entschiedenheit erklärt, wie sie das Duell bekämpfen und ihm entgegenstellen wollen. (Hört! Hört!) Das Duell verstoßt gegen ein Gottesgebot. (Beifall des Zentrums.) Nun sagt sich mancher freilich in seinem Herzen, der wohl gegen das Duell spricht, aber die Sache nicht so schlimm ansieht: der gute, alte Herrgott wird die Geschichte nicht so böse nehmen. (Beifall.) Das Gottesgebot gilt aber für alle, nicht bloß für Zivilisten. Es gilt auch für Offiziere, für Kaiser, Könige und Volk. (Beif. Beifall.)

Nun darf die Sache nicht dadurch abgewichen, daß man sagt, der Schuß der persönlichen Ehre ist im Strafgesetzbuch nicht ausreichend. Ich lasse es dahingestellt, ob eine Verstärkung der Bestimmungen erforderlich ist. Der Offizier hat aber keine Genehmigung daran, wenn sein Gegner bestraft wird, sondern er will ihn vernichten, erschlagen. Man würde dem Offizier einen Vorwurf machen, wenn er nicht mit der Waffe vorgeht, sondern die Gerichte anrufen würde, und wie oft wird nun gerade der Beleidigte von dem Beleidigten niedergeschossen! Das soll dann eine Reparatur der Ehre sein! (Sehr gut! im Zentr.) Die „Kaiserliche Zeitung“ hat einmal nach einer Duelldebatte im Reichstag geschrieben, daß es dabei zu einer Kundgebung gegen das Duell kam, wie sie geschlossen und kraftvoller noch nicht da war, hoffentlich folgen den Worten die Taten! — Leider ist das nicht der Fall gewesen. Auf unsere Resolutionen hat man und vom Kriegsministerium immer nur mit Selbstverständlichkeiten geantwortet. Unser Verstoß in der Kommission, daß der frevelhafte Versuch das Duell nicht auf Rechnung, sondern auf Gefährnis zu erkennen ist, und daß in besonderen Fällen sogar die Abberufung der bürgerlichen Ehrenglieder eintreten soll, ist von allen Parteien einstimmig gefolgt worden. Ich hoffe, daß diesem einstimmigen Akt des Reichstages auch die entsprechende Wirkung folgen wird. Nun muß mit dem Verstoß aufkommen, als ob das Duell in allen Fällen etwas besonders Böses und zu Verurteilendes sei. (Sehr richtig!)

Es kommen auch Fälle von Robereien und Gemeinheiten vor, die sich unter dem Duell zu bedecken versuchen und in denen irgendwelche Schöpfung durchaus nicht angebracht ist. (Sehr richtig!) Auch die scharfe Behandlung des Beleidigten ist eine durchaus berechtigte Forderung. Ein Ehrenmann hat es nicht nötig, sich einem Robbing gegenüberzustellen, um sich nach der ihm zugefügten Beleidigung mit Säbel oder Pistole auch noch zusammenzusetzen zu lassen. In Münster hat sich solch ein Fall abgespielt. Der Mann hatte einen Beamten in roter Uniform beleidigt und ihm auf dessen Veranlassung ins Gesicht geschlagen. Der Beleidigte war Reserveoffizier, er mußte den Beleidiger fordern; er war aber in der Führung der Waffe nicht so gewandt wie jener und wurde von ihm nach allen Richtungen zusammengehauen. Ein anderer Fall passierte in Köln. Da hielt es ein Stadtwart für angebracht, einen 74-jährigen alten Herrn zu fordern. (Hört! Hört!) Man weiß nicht, ob man das lächerlich oder verächtlich nennen soll. Der Ehrenrat hat dann allerdings dem Stadtwart aufgegeben, den alten Herrn um Verzeihung zu bitten.

Der Zweikampf muß sobald als möglich abgeschafft werden, und gerade beim Militär muß man den Anfang machen. Alle Faktoren der Gesellschaft und der sozialen Gewalten müssen zusammenhalten, nicht bloß der Reichstag, sondern auch der Bundesrat und die deutschen Fürsten und die Regierungen müssen ihr gemeinsames Wort sprechen, denn die Fürsten sind mit verantwortlich, besonders soweit sie eigene Kontingente haben. (Sehr richtig!) Unter Volk hat ein feines Gefühl für Recht und Gerechtigkeit, und nichts ist so sehr in alle Schichten gedrungen, wie die Forderung der Gleichheit vor dem Gesetz. Das Beispiel Englands zeigt, daß man auch ohne Zweikampf in Ehren auskommen kann. (Sehr richtig!) Nur von einstimmigem Zusammengehen von Reichstag und Bundesrat, von Volk und Fürsten ist ein Erfolg zu erwarten. (Beifall des Zentrums.)

Preussischer Kriegsminister von Falkenhahn:

Die von den Interpellanten gestellte Frage, ob es dem Reichsfiskus bekannt sei, daß es in Reich zwischen den Offizieren La Balette und Haage wegen schwerer Verletzung der Familienehre des einen durch den anderen zu einem Zweikampf gekommen ist, muß leider bejaht werden. Ein näheres Eingehen auf die Vorgänge, die die Ursache zu dem Duell hergaben, will ich mir nicht erlauben, da die Familien der Beteiligten hier in der Öffentlichkeit ersparen zu wollen. (Sehr richtig! rechts.) Um so mehr, als das Gericht noch nicht gesprochen hat. Das aber darf ich wohl heute schon aussprechen, daß dieser gesetzwidrige Tatbestand durch die Aussagen der Beteiligten vollständig aufgeklärt ist. Die Annahme der Interpellanten, daß das Duell unter Bedingungen stattgefunden habe, die auf eine Tötung des Gegners geradezu abzielten, hat der Korrespondent ja schon dadurch widerlegt, daß er die wesentlich gemilderten Bedingungen anführte, unter denen das Duell wirklich ausgeführt wurde.

Ich muß zugeben, daß auch unter diesen gemilderten Bedingungen ein unglücklicher Ausgang des Duells, wie das die Ereignisse in trauriger Weise bestätigt haben, immerhin möglich war. Auf eine verspätete Anzeige bin ich tatsächlich der Ehrenrat nach Lage der Dinge aufgefunden, einen Ausgleich vorgeschlagen und hat erklärt, daß ein ehrengerichtliches Verfahren erforderlich sei. Darauf hat der Beleidigte nicht eingehen zu können geglaubt. Der Zweikampf hat am 26. Februar in der Nähe von Reich stattgefunden, wobei der Beleidigte durch den Beleidigten erschossen wurde. Ich muß aber betonen, daß durch die eben erwähnte Erklärung des Ehrenrates der Zweikampf bestraft worden ist. Denn der in seinen heiligsten Gefühlen tief gekränkte Beleidigte hatte, nachdem es nur mit Mühe gelungen war, ihn von seiner Absicht, zu unregelmäßiger Selbsthilfe zu greifen, abzubringen, und nachdem er dem Beleidigten unter Nichtachtung der strengen Vorschriften schon gefordert hatte, die Anzeige an den Ehrenrat erstattet. Auch hat er den Vorstoß des Ehrenrates, den Ausgang des ehrengerichtlichen Verfahrens ebenso scharf abgelehnt, wie die Verurteilung der Kartellträger, ihn zu einem ganz kurzen Aufbruch zu veranlassen. Dabei betone ich, daß den bestehenden Bestimmungen des Ehrenrates vielfach andere Bedeutung beigelegt wird, als sie besitzen. Man glaubt, sie bedeuten einen unbedingten Duellzwang. Das ist aber keineswegs der Fall. Kein Ehrengericht darf heute einem Offizier Vorwürfe machen, der den ehrengerichtlichen Spruch, wie er nach der Erklärung des Ehrenrates erforderlich ist, ablehnt. Und daß es, nachdem der ehrengerichtliche Spruch abgelehnt war, noch zu einem Duell gekommen wäre, ist mir wenigstens seit langen Jahren nicht in einem einzigen Fall bekannt geworden.

Für ehrengerichtliche Angelegenheiten sind für die Armee einzig und allein die allerhöchsten Vorschriften maßgebend. Die Fassung der ehrengerichtlichen Vorschriften sind so sehr Gemütsurteile der Armee gewesen, daß es für das Offizierskorps seines Kommandeurs bedarf. Nach diesen Vorschriften hat der Ehrenrat ebenso wenig die Macht und Befugnis, ein Duell zu veranlassen, wie es zu verhindern, wenn die Beteiligten es unbedingt wollen. Er muß mit allen Mitteln auf einen Ausgleich bei Ehrenhändeln hinwirken, soweit es denkbar ist. Gelingt das nicht, so wird er die Beteiligten auf die schweren Folgen, die es für sie haben kann, wenn sie von den Bestimmungen der allerhöchsten Vorschriften abweichen, hinweisen. Schließlich ist jeder Mann und jeder Offizier selbst und allein der Hüter der eigenen Ehre. (Zust. u. d. Zentr. und Beifall des Zentrums.) Genuß, hier handelt es sich aber um Offiziersangelegenheiten. Danach kann ich behaupten, daß die Behandlung des vorliegenden Falles nicht wider Gesetz und Recht verstoßt und in dieser Überzeugung mache ich auch die Darlegungen des Abg. Gröber nicht zu. Zunächst spricht für mich auch die Tatsache, daß die Rechtsprechung jedenfalls auf meiner Seite steht. Dann aber will es mir nicht denkbar erscheinen, daß der Ehrenrat hofbar gemacht wird, wenn selbst der Kartellträger, der ehlich um den Ausgleich bemüht ist, nach dem Gesetz straflos bleiben muß.

Zu der Frage, welche Maßnahmen der Reichsfiskus zu ergreifen gedenkt, um dem Duell entgegenzutreten, ist zu bemerken, daß das Duell durchaus nicht nur ein Heer und Marine beschränkt. Hier im allgemeinen entgegenzutreten, ist nur auf gesetzgeberischem Wege denkbar. (Abg. Erzberger: Eine Kabinettsorder würde alles erreichen.) Es werden mir Recht geben, daß nur gesetzgeberische Maßnahmen Abhilfe schaffen können. Inwiefern solche gesetzlichen Maßnahmen möglich und möglich sein würden, wurde bei Gelegenheit der Vorbereitung des neuen Strafgesetzbuchs mit Ernst geprüft. Auch hat sich ja die Duellkommission des Reichstages sehr eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Die derzeitigen Bemühungen etwa zu veranlassen, daß das Duell verboten wird, wie der Reichsfiskus verlangt, auch Heer und Marine zugute kommen. (Abg.)

hangig davon sind alle maßgebenden Stellen des Heeres unablässig bemüht, auf ergiebigerem Wege Besserung in der erwähnten Hinsicht zu erreichen.

Die Gesichtspunkte, nach denen dabei verfahren wird, will ich Ihnen kurz darlegen. Die legendären Wirtungen der allerhöchsten Kabinettsorder vom 1. Januar 1807 sind allgemein bekannt. Nachdem der Kaiser am Neujahrstage 1913, wie mein Amtsvorgänger der Budgetkommission amtlich mitgeteilt hat, das Offizierskorps erneut zu strenger Selbstdisziplin in dieser Richtung ermahnt hat, ist ein weiterer Fortschritt zu verzeichnen gewesen. Im Jahre 1913 sind in dem ganzen deutschen Heere einschließlich sämtlicher Offiziere des Beurlaubtenstandes 16 Duellfälle vorgekommen. (Hört! Hört!) Da sich diese Zahl auf mehr als 75 000 Offiziere verteilt, ist sie an sich gewiß gering, und sie zeigt die Vollständigkeit aller Behauptungen von einer im Heere herrschenden Duellnot im großen Maße. (Sehr richtig! rechts.) Aber sie ist insofern immer noch hoch und zu hoch als sie, soweit dabei Offiziersfälle in Frage kommen, gleichzeitig ebenso viel Fälle vorhergegangener grober Verstöße wider die guten Sitten bedeutet. Es liegt also alle Ursache vor, in dem Kampfe gegen die an den Duellen Schuldigen nicht nachzulassen, und das wird auch ganz gewiß nicht geschehen. (Beifall.) Aber es wäre verfehlt, daß sich in besonderen militärischen Duellverboten zu zeigen. (Hört! Hört! im Zentr.) Schon heute weiß der Fortwache ganz genau, daß er wider göttliches und menschliches Recht verstoßt. (Beif. Hört! Hört! im Zentr. und links.) Zurufe: Ka! als! Wenn er dennoch sich zu dem Duell entschließt, so tut er es, weil er im Köhnen der nun einmal bestehenden Ehrenanschauungen seines Lebenskreises keinen besseren Ausweg mehr findet. (Hört! Hört! im Zentr. und links.) Doch wir auf dem Wege der Vergrößerung seiner Gewissens- und Seelenqualen durch ein militärisches Verbot zu besseren Zuständen kommen würden, will mir wenigstens nicht einleuchten. (Sehr richtig! rechts.)

Die nächste sichere Folge eines solchen Verbots wäre die Zunahme der Fälle unregelmäßiger Selbsthilfe oder des Kränkeltums. Die Folge wäre also das Wiederanstreben solcher Fälle, denn sie kommen ja jetzt kaum vor. Es ist der Standeshilfe zum Verdienst anzurechnen, daß sie auch in dem laurigen Hase Reh, das meiner Lieberzeugung noch schlummert, die unregelmäßige Selbsthilfe verurteilt hat. (Lurche im Zentr. und links.) Diese Ansicht wird freilich nicht überall geteilt. (Sehr richtig! im Zentr. und links.) Immer wieder findet der Gedanke Verbreiter, daß die unregelmäßige Selbsthilfe zwar an sich verwerflich, aber dem Duell vorzuziehen sei. Diese Anschauung entspricht jedenfalls nicht der des Offizierskorps, die unter allen Umständen der unregelmäßigen Selbsthilfe vorbeugen will, und die sich damit — ich glaube es unbedingt — als überlebend darstellt, als die andere Auffassung. Die Anschauung des Offizierskorps hat sicherlich unendlich mehr Anhalt verurteilt als angeordnet. (Zustimmung und Widerspruch.) Das es in der Öffentlichkeit einen anderen Schein annimmt, liegt daran, daß jeder Duellfall öffentlich bekannt und ausgebeutet wird, während die guten Verurteilungen eben still eintreten. (Sehr richtig! rechts. Lachen im Zentr. und links.)

In diesen Dingen handelt es sich nicht um die Frage: Was ist gut oder schlecht? sondern: Was ist das geringere Übel? (Sehr richtig! rechts.) Nur unter diesem Gesichtspunkte sind die im Offizier geltenden Anschauungen und Vorschriften zu verstehen. Die zweite sichere Folge eines rein militärischen Duellverbots wäre bei den nun einmal noch, auch in bürgerlichen Kreisen, bestehenden Anschauungen die Ueberletzung des Verbots, nicht im Heere gebildet. Dem unglücklichen Offizier in Ruh war geraten worden, den Ausgang des ehrengerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Warum hat er trotzdem den noch seiner Ansicht nach bestenfalls Verleumdung gefordert? Man wird mir vielleicht antworten, weil ein Duellwagnis besteht, das heißt wohl, weil der Verleumdete fürchten mußte, durch den Ehrentat zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn er nicht sofort zur Vollziehung des Duells schritt. (Sehr richtig! bei den Sog.) Vor einer halben Stunde hätten Sie sehr richtig sagen können, nach allem aber, was ich vorher gesagt habe, ist Ihnen das nicht mehr möglich. (Sehr richtig! rechts.) Ein so förmlicher und formaler Duellwagnis besteht im Heere nicht. (Ironische Zurufe der Sog.: Normal!)

Wenn man überhaupt von einer solchen Pflicht reden will, so kann man damit nur den Friede oder den Zwang der Empörung meinen, die sich im gegebenen Falle der Ehrentat nicht nur in der Brust des Offiziers und jeder Gemeinschaft von Offizieren, sondern auch im Herzen vieler anderer Männer des Volkes regt. Es ist der Friede, dem es unentzogenlich scheint, daß bei anderem Verhalten gegenüber einer Ehrentat der begründete Verdacht eines Mangels an Mut oder an Entschlossenheit entstehen könnte, der Friede, der es nicht dulden zu können glaubt, daß derjenige, der die Ehre eines anderen verletzt hat, sich nun auch noch der Herausforderung, möge sie gerecht oder ungerecht erfolgen, entziehen darf. Das Duell ist ein gangbarer und ebenso untauglicher zur Ausübung der Rache. (Sehr richtig! und Ka! als! links.) Derartige Gedanken spielen bei ihm, wenn überhaupt, so eine sehr nebensächliche Rolle. Eine ganz andere Empfindung ist es, die den Verleumdeten treibt und zwingt, sich über Recht und Gesetz hinwegzusetzen. Es ist die Empfindung, daß die Verleumdung eine doppelte Schmach ist, weil sie gleichzeitig die Anfechtung der Mannhaftigkeit des Verleumdeten in sich schließt. (Sehr richtig! rechts. Lachen bei den Sog.)

In den Fällen, in denen sich der Verleumdete offen der Rache des Gegners gegenüberstellt, glaubt der Verleumdete die ihm widerstehende Schmach von sich abzuwälzen zu können, das Ansehen bei den Standesgenossen, das er für erschüttert hält, wieder herzustellen. (Lachen der Sog.) Er glaubt, durch das Duell vor aller Welt zeigen zu können, daß ihm die Ehre höher steht als das Leben. (Beifall rechts.) Gewiß, gehört der Mut, der so betätigt wird, mehr in das physische als in das moralische Gebiet, aber es ist und bleibt doch Mut, also eine Eigenschaft, die der Soldat als die Vorbedingung seiner Erstlingsbereitschaft auf das Schlachtfeld schätzen muß. (Beifall rechts.) Solche Anschauungen mag man für richtig oder unrichtig halten, sie niedriger zu schätzen, hat niemand ein Recht. (Beif. Zustimmung.) Sie ändern sich nicht durch Gewalt, aber sie ändern sich durch die Zeit und ihre Einwirkung. Was kein Verbot und keine militärische Strafanordnung vermocht hat, das hat die Zeit mit ihrem Wechsel der Lebensanschauungen getan. Sie hat die Fälle des Duells auf eine ganz kleine Zahl beschränkt. Eher haben vor 60 Jahren selbst nur wenige Landtagsabgeordnete das berühmte Duell Bismarck — Plinke für vermeintbar gehalten; unter den heutigen Verhältnissen aber wäre unter gleichen Voraussetzungen ein Ausdehnen in der Armee überhaupt ganz selbstverständlich. Ein solches Beispiel zeigt am klarsten, welche gewaltigen Veränderungen auf diesem Gebiete vorgegangen sind.

Zum Schluß darf ich nicht verschweigen, daß ich persönlich eine Ausrottung der Anschauung der Ehre, die noch hin und wieder selber zum Duell führt, für ein Glück halten würde. Denn man die Dinge recht betrachtet, so hat auch die Frage der Anschauungen wenig zu tun. Sie ist gar nicht die Quelle der Zweikämpfe. Das ist vielmehr die Gewissung, welche schwere Überlegungen des einen oder anderen Kameraden immer noch möglich macht. Diese Gewissung ist leider noch da, und ihr muß der Kampf gelten. (Sehr richtig!) Ich glaube nicht, daß man mit Verboten dagegen viel ausrichten kann, um so sicherer wird man aber dagegen kämpfen auf dem Wege, den wir in der Armee seit langen Jahren beschritten haben, nämlich auf dem Wege der

weiteren Veredelung des Offiziers im Geiste wahrer Ritterlichkeit und wahrer christlicher Gesinnung. (Zehlfacher Beifall.)

Auf Antrag des Abg. Dr. Spahn (Zentr.) wird die Besprechung der Interpellation beschlossen.

Abg. Haase (Sog.):

Der Kriegsminister hat die Ungeheuerlichkeit der Offiziere entschuldigt. Wir verlangen Achtung vor dem Gesetz! Die Auflassung des Kriegsministers zeigt den abgrundtiefen Unterschied zwischen den Anschauungen der privilegierten Klassen und der großen Masse des Volks. Würde der Kriegsminister einen Offizier, der ein Duell ablehnt, noch länger im Heere behalten? Sicherlich nicht! Das ist ein Hohn auf die Gesetze. Als diejenigen Kreise, die dem Volke die Religion erhalten wollen, mißachten hier selbst die göttlichen Gebote. Was muß es für eine Wirkung ausüben, wenn ein Richter mit zerhacktem Gesicht einem armen Teufel die Achtung vor dem Gesetz beibringen will. Der Kriegsminister will nicht den Prügel kommen; mit seinen Darlegungen hat er aber tatsächlich das Hauptrecht gestrichelt. Die Ehrengerichte zeigen zum Duell geradezu an. Napoleon I. nannte die Duellnot die Kurage des Kannibalen. (Zuruf rechts: Lachsal!) Ein guter Pistolenschütze spielt die Hauptrolle bei einem solchen Duell, er mag noch ein so muthewigter Charakter sein.

Wie gehen wir dem Uebel zu Leibe? Der absolutistische Wille des Militarismus muß gebrochen werden. Hat der gemeine Soldat nicht auch eine Ehre? Es muß das Recht der Rache auch für ihn geben, wenn man ihn zwingt, den Spudnapf auszutrinken. (Lurche der Sog.) Da muß sich der Soldat gegen seinen Feind wehren können. (Beifall bei den Sog.) Das Duell muß unbedingt verboten werden. Wer dieses Verbot mißachtet, muß aus dem Heere ausgeschlossen werden. (Sehr richtig! bei den Sog.) In England gibt es kein Duell. Mit die Ehre der englischen Offiziere nun etwa weniger gut? Es darf nur eine Ehre geben für alle Vorgesetzten. Richt Mars regiert die Stunde, nicht der Oberst Reuter. Dem Militär ist nach Jahren der Kommand geschwollen. Aber es dürfen nur die Gesetze regieren!

Abg. Dr. v. Calder (Reichs.):

Die Hauptfrage ist: Was denken der Reichslangler zu tun, um solche Fälle in Zukunft zu verhüten. Es kommen bei diesen Duellen Fälle vor, die dem Rechtsbewußtsein des Volkes widersprechen. Ein Offizier hat da die Absicht, mit der Frau eines Kameraden Ehebruch zu treiben; er macht die Frau betrunken, richtet ein Zimmer her, und der Ehemann kommt hinzu. Es kommt zur Verführung, und der beleidigte Ehegatte wird erschossen. Der Beleidigte wird wegen Zweikampfs verurteilt, und nach den Grundsätzen des geltenden Rechts ist keine andere Strafe möglich, als Festungshaft, custodia honesta. Hier liegt ein Triumph des Unrechts vor. (Sehr richtig!) Gegen diesen Triumph des Unrechts muß sich der Gesetzgeber wenden, und das kann er auch. Man hat mehrfach versucht, das Duell zu beseitigen. Der Vorredner meinte, es bedürfte nur eines Verbots, und das Duell wäre beseitigt. Das glaube ich nicht, sonst gäbe es längst kein Duell mehr.

Im vorigen Jahre haben 16 Duelle stattgefunden. Es ist ersichtlich, daß es nicht mehr sind. Die Duellkommission, die sich mit diesem Thema beschäftigt, hat praktische Vorschläge machen können. Wir sollen um die Sache nicht herumreden. Ich bin der Meinung, wir müssen alles tun, um die Duelle einzuschränken. Beseitigen können wir das Duell nicht. Könnten wir es gesehlich beseitigen, so würde ich es nicht wollen. (Beif. Lurche im Zentr. und links.) Richt weil es verschiedene Ehre gibt. Der Mann, der mit schwelgerischer Faust den Hammer führt oder hinter dem Pfluge hergeht, hat genau dieselbe Ehre im Herzen, wie der Mann, der des Königs Red trägt. Ich bedaure denjenigen, der hier differenzieren will. Es ist aber deutsche Auffassung, daß man einsteht für das, was man tut, daß man sich nichts gefallen läßt. Das hat mit der Ehre an sich nichts zu tun.

Nach meiner persönlichen Auffassung können wir den Zweikampf nicht vollständig beseitigen, auch im Rahmen der Armee nicht einbühren. Das ist aber eine Frage, die eigentlich nicht zur Kompetenz der Gesetzgebung gehört. Diese kann eigentlich nichts mehr tun, als die Strafbestimmung in Einflang bringen mit den ethischen Werturteilen des Volkes. Das ist es überhaupt das Bestreben der neueren Gesetzgebung, ethische Gesichtspunkte zu werten. Viel kann erreicht werden, daß in besonderen Fällen auf Gefängnisstrafe erkannt werden kann für denjenigen, der einen Zweikampf freiwillig verurteilt hat. In einem Falle, wo das Unrecht triumphiert, soll nicht custodia honesta verhängt werden. Eine solche Bestimmung wird zu einer gründlichen Prüfung des Falles führen, ob nicht vielleicht eine solche freiwillige Beseitigung vorliegt. Wird sie erwiesen, dann ist es von vornherein klar: Der Mann ist nicht satisfaktionsfähig, mit dem sieht man sich nicht. Ein sich Einschieben gibt es nicht. Mit einem Lumpen schießt man sich nicht. Man soll baldmöglichst die Satisfaktionsfähigkeit des Gegners feststellen müssen. Das Unrecht darf nicht triumphieren, sondern das Recht und Sittlichkeit siegreich voranschreiten. (Beifall.)

Abg. Graf Westarp (Kons.):

Im Namen meiner Freunde habe ich unsern einmütigen Beifall zu den Ausführungen des Kriegsministers festzustellen. Zu dem Einzelnen von dem wir erkennen, daß die Militärbehörde alles getan hat, was sie nach Lage des Falles und den Grundsätzen der Kabinettsorder von 1807 tun konnte, um den Zweikampf und seinen traurigen Ausgang zu vermeiden. Unsern wiederholten grundsätzlichen Erklärungen über das Duell haben wir nichts hinzuzufügen. Auch wir sind der Meinung, daß es gegen göttliches und menschliches Verbot verlohnt und daß wir nach Möglichkeit seine Beseitigung anstreben müssen. Dem Beschlusse der sogenannten Duellkommission haben wir zugestimmt, weil wir den Gedanken grundsätzlicher Billigung. Wir haben aber darin mehr einen resoluten Charakter gesehen und es muß eingehend und ernst geprüft werden, ob der Vorschlag der Kommission in der Formulierung überall das Richtige trifft. Zweitens ist auch zu bedenken, ob der Vorschlag nicht doch aus dem System unserer ganzen Gesetzgebung herausfällt und ob er nicht in Verbindung gesetzt werden soll mit der Frage einer anderen Regelung des Verfahrens in Belaidigungssachen. Für unser Offizierskorps nehmen wir das Recht und die Pflicht in Anspruch, daß jeder Einzelne jederzeit bereit sei, für seine Ehre seine Person und sein Leben mit entschlossenem Gedenken einzusetzen. (Beifall rechts.)

In dieser Bestimmung sehen wir eine der wichtigsten Grundlagen des Offizierskorps und wollen daran nicht rütteln lassen. (Beifall rechts.) Aus solcher Gesinnung und nicht aus Motiven der Rache oder Strafe entstehen die schweren Konflikte der Pflichten, in denen der Einzelne sich zum Zweikampf entschließt und infolge inneren Zwanges auch entschließen muß. Auch dieser Umstand darf nicht unberücksichtigt bleiben. Verschiedene Ereignisse gerade der letzten Zeit legen auch uns die Betrachtung nahe, daß der Zweikampf noch immer das geringere Übel ist gegenüber der unregelmäßigen Selbsthilfe. Die Belaidigung der Familien-ehre ist ein so schwerer Verlust gegen das Sittengesetz, daß sie den Täter in jeder anständigen Gesellschaft unmöglich machen muß. Selbstverständlich gehört dazu der Ehebruch, dem wir mit dem vollen sittlichen Ernst christlicher und deutscher Auffassung entgegenzutreten müssen. Wer freventlich in die Ehe eines anderen eingreift, noch dazu unter Mißbrauch des kameradschaftlichen Vertrauens oder seiner Eigenschaft als Vorgesetzter, ist unmöglich, dem Offiziersstande anzugehören und soll dann die Folgen seiner Handlung tragen bis in die letzte Konsequenz.

Wir können aber mit Befriedigung feststellen, daß diese Auffassung auch in unserem Heere herrscht und von den Ehrengerichten

durchaus durchgeführt wird. Belaidigungen, die aus anderen Motiven, etwa weil da einer seinen Gegner dadurch in seiner Stellung als Offizier gefährdet weiß, müssen nach der Erklärung des früheren Kriegsministers dem Ehrentat vorgelegt werden, der den Zustand stellt. Dieser Gedanke könnte sachgemäß geregelt und sichergestellt werden. In Belaidigungen soll eben das Urteil der Standesgenossen maßgebend sein. Wir machen keine Vorschläge, weil nach unseren Grundsätzen die Aufstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens zu den Befugnissen der obersten Kriegsbefehlshaber gehört und dem Reichslangler eine verfassungsmäßige Mitwirkung dabei nicht gestattet ist. (Beif. Beifall rechts.)

Abg. Dr. Mund (Sp.):

Den Reher Fall müssen wir aus der Aussprache ausschließen, nicht allein aus persönlichen Rücksichten, sondern auch weil wir die Ergebnisse der Untersuchung abwarten müssen. Unser Kampf richtet sich gegen den Duellwagnis. Herr von Calder will das Duell nicht beseitigen, er will es nicht entbehren. Er will es also als Einrichtung des Heeres beibehalten. Das ist der Duellwagnis. (Sehr richtig! links.) Wir schämen bei aller sachlichen Gegnerschaft die militärische Offenheit des Kriegsministers! Er sollte aber auch den Mut finden und hier offen erklären, wie die Dinge liegen. Er sollte sich nicht mit Redewendungen von einem formalen Duellwagnis um die Sache herumdrücken. Er sollte klar zugeben: Wir haben den Duellwagnis, und ich gebe nichts zu tun, um ihn zu beseitigen! — Der Reichslangler ist mitverantwortlich. Und wir können uns mit dieser Haltung des Reichslanglers nicht einverstanden erklären. Der Kriegsminister kann die Proklamation des Obersten Spahn nicht mit einer Handbewegung abtun. Denn alle Veröffentlichungen unserer Offiziere bedürfen der Sanktion der Militärbehörde. Sie trägt also auch die Verantwortung.

Die Offiziere werden nicht den Spruch des Ehrengerichts ab. Das hat ein Kommissar des Kriegsministers in der Kommission offen zugegeben. Und der Kriegsminister wird es nicht bestreiten können. Nebensächlich und bestrickend war die Feststellung des Kriegsministers, daß der Ehrentat im vorliegenden Falle die Beteiligten aufforderte, bis zum Spruch des Ehrengerichts zu warten. Das ist neu und eine vernünftige Idee. Das Ehrengericht muß ebenso schnell und rasch arbeiten wie der Ehrentat. Dann wird das Duell verschwinden. Wenn sich zwei freiwillig schießen wollen, dann ist das schließlich ihre Sache. Wir wenden uns in erster Linie gegen den Duellwagnis. Der Redner bespricht den Fall des Leutnants v. Brandenstein von den 2. Garderegimenten. Er war ein frommer Christ und wurde von den Kameraden gewarnt, sich zum Duell zu äußern. Er erklärte, er sein Freund des Duellkampfes. Er wurde dann gezwungen, aus dem Offizierskorps auszuscheiden. Der Kaiser sagte einmal: Nur ein guter Christ kann ein guter Soldat sein! — Hier hat man einen Mann, der aus seiner christlichen Lieberzeugung kein höhl machte, doch bedauert. Um einen Fall belaidigter Ehre handelte es sich gar nicht. Der Duellgeist im Heere muß auf ergiebigerem Wege beseitigt werden. Der Kernpunkt der Duellnot ist das Heer und sein Anhang: das Reserveoffizierskorps. Die anderen Kreise achten nur nach. (Sehr richtig!) In der Kommission wurde berichtet, daß auch zwei Friseurgehilfen ein solches Duell ganz regelrecht ausgefochten haben. (Beif. links.) Dem Fluch der Scharlichkeit muß das Duell anheimfallen. Die Beschlüsse der Duellkommission werden abschließend wirken. Wenn der Duellgeist aus dem Offizierskorps ausgerottet wird, dann wird er auch aus dem ganzen Volke verschwinden.

Kriegsminister v. Falkenhahn:

Ich muß bekennen, daß die Verabschiedung des Leutnants von Brandenstein durch seine Anschauungen über die Duellfrage veranlaßt worden ist. Allerdings gab dieses Thema Anlaß zu einer Reihe von Fragen, die der Oberst an den Leutnant von Brandenstein richtete, wobei sich ergab, daß dem Leutnant die klare Entscheidungsfähigkeit fehlte, die für einen Offizier notwendig ist. In einem Briefe äußerte er sich dann wieder in weitestgehend anderem Sinne als dem Obersten gegenüber. Dadurch wurde der Oberst in seinem Urteil über Herrn von Brandenstein nur noch bestärkt. Bedingt das ist der Grund, weshalb Herr von Brandenstein nicht für geeignet gehalten wurde, länger im Heere zu verbleiben. Es ist ihm niemals ein Vorwurf gemacht worden über seine persönliche Ehrenhaftigkeit. Ein solcher Zweifel hat auch bei seinen Vorgesetzten keinesfalls bestanden.

Abg. Dombek (Sog.):

Die Ausnahmebestimmungen zugunsten des Duells müssen aus dem Strafgesetzbuch entfernt werden. Seit 1885 faßt der Reichstag in der Angelegenheit Beschlüsse. Erreicht hat er nichts. Das erweckt ein Gefühl der Beschränkung. Öffentlich hört die Unsitte bald auf.

Abg. Merin (Rp.):

Nur bedauerlich ist, daß in dem Reher Fall der Belaidigte das Opfer geworden ist. Die Frage, ob der Ehrentat seine Schuldigkeit getan hat, hat der Kriegsminister befriedigend und ausreichend beantwortet. (Sehr richtig!) Auch außerhalb der Armee gibt es Männer, die in gewissen Fällen gar kein anderes Mittel kennen, als sich im Kampf für ihre Ehre einzusetzen. Außerhalb der Armee ist ein Ehrentat mit diesen Bestimmungen gar nicht vorhanden. Die Armee soll die Schuld tragen, oder der absolutistische Wille des Militarismus! Hat der Militarismus eine Rolle zum Duell veranlaßt? Derjenige, dem die Frau verführt wird, zerrt die Sache nicht durch eine gerichtliche Klage vor die Öffentlichkeit. Ist es besser, daß der Verleumdete den Gegner mit dem Revolver einfach niederschlägt oder daß er ihn stellt mit den Worten: Du oder ich! In England gehen die Beteiligten in solchen besonders schweren Fällen nach dem Festland, um sich dort zu duellieren. Wir sind auch damit einverstanden, daß die Satisfaktionsfähigkeit im Ehrengericht geprüft wird und zugleich der Fall, der zu dem Zweikampf geführt hat.

Abg. Dr. Spahn (Zentr.):

Von kann hoffen, daß die Prüfung der Satisfaktionsfähigkeit vielleicht eine Besserung herbeiführen kann. Wenn die Zahl der Duelle abgenommen hat, so bedeutet jedes noch eine Verletzung menschlichen und göttlichen Rechts. Niemand darf bei Wahrung seiner Ehre göttliche Gebote übertreten. Der Kriegsminister sollte auf die Erziehung seines Offizierskorps einwirken, daß nicht Handlungen vorkommen, die zum Duell zwingen. Gewiß ist jeder der Hüter seiner Ehre, aber doch nur in einem bestimmten Rahmen. Soziale und religiöse Gründe zwingen dazu, das Duell zu vermeiden. Der Kriegsminister ist verantwortlich, wäge es ihm gelingen, das Ziel zu erreichen. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Wendel (Sog.):

Eine Gesellschaftsacht, die ohne Duell nicht auskommen kann, stellt sich selbst ein Armutszeugnis aus. Verbürgt das eine besondere Ehrenhaftigkeit, wenn sich jemand vor die Pistole stellt? Diese sogenannte Satisfaktionsfähigkeit mit der Pistole war wohl noch selten so auf dem Hofen zusammen, wie bei den letzten Ständeprozeßen, wo Graf Bernhard und Ruff als eine Rolle spielten. Annemarie v. Rasthusus kennt diese Kreise, bei denen man nur als doll gilt, wenn man bei der Garde gedient hat und von Vorne Vorurteil war. Das ist die Seite, bei der der Pistolenschießen als eine Art Bundeslade gilt. (Beif. links.) Annemarie v. Rasthusus erklärt in ihrem letzten Buch von diesen Junkern: „Anstand, Ritterlichkeit und strenge Gehorsam sind in meinen Kreisen selten zu Hause. Willkür, Rache, träge Unbildung, Verlogenheit und Feigheit sind an der Tagesordnung.“ (Hört! Hört! links.) Für uns Sozialdemokraten ist die Duellfrage eine politische Frage.

Der frühere Berliner Polizeipräsident von Tschirch ist auf dem Wege des Duells von den Junkern absichtlich aus dem Wege geräumt worden. Das ist ein politischer Mord. Er hat es gewagt, gegen die „Kreuz-Zeitung“ aufzutreten. Das ist eine verächtliche Legende in den Tagen Japans. Der Kriegsminister hat dem Leutnant von Brandenstein mangelnde Entschlußfähigkeit vorgeworfen. Er läßt aber selber diese Entschlußfähigkeit hier vermissen. Ueber diese angeblich mangelnde Entschlußfähigkeit läßt ja der jüngste Nobilität. Wer denkt da nicht an den Leutnant, der mit überprüfender Entschlußkraft gegen einen lahmen Schütze vorging. Das Bürgerthum läßt sich alles bieten. Sein Ideal ist der schmucke Herr von mit dem aufgedrehten Schnurrbart. Ein junger Kaufmann will nicht aussehen wie ein Kaufmann, sondern wie ein Leutnant in Zivil. Die Juden sind sicherlich sehr unfeindlich. Aber da tauchen sich jüdische Studenten zusammen, und halt den zerhackten Corpsbüschen mit der Wissenschaft zu imponieren, sagten sie sich: Nein, wir wollen noch mittelalterlicher sein, und läßten nun selber aufeinander los. (Weiter.) Das sind die K.C.-Verbindungen. Die Antiduellisten hat wohl beschloßen, das Duell zu bekämpfen, aber als beantragt wurde, sein Mitglied dürfe sich duellieren, da wurde das abgelehnt. (Weiter.) Ich weiß nicht, ob Nationalliberale dabei beteiligt waren. (Weiter.)

Herr von Goller hat sich mit froher Unbefangenheit zur Boulerei und zum Paukrecht bekannt. Er ist wegen seiner Stellung in der Aderstraße bei kaiserlichen Schneipatrioten in Verzug geraten. Es liegt daher der Verdacht nahe, daß er sich jetzt durch sein Belohnung zum Duellwange gemiffen machen wieder herauspauken wollte. (Gr. Weiter.) Noch zwei Momente kommen als besonders auffällig in Betracht. Erstens spricht sich Herr von Goller als Staatsrath einer deutschen Universität gegen die bestehenden Gesetze aus. Und dann ist noch seltener der Fall, daß ein Nationalist liberaler sagt: Ich lasse mir nichts gefallen. (Gr. Weiter.) Der Träger der obersten Regierungsgewalt hat selbst einmal unmittelbar zum Verstoß gegen die Strafbestimmungen aufgefordert.

Präsident Dr. Raempp:

Ich verlange, daß man hier dem Kaiser mit derselben Hochachtung spricht, die ihm jeder Deutsche entgegenbringen muß. (Lebh. Beifall rechts.)

Abg. Wendel (Soz.):

Ich habe diese Versicherung gegen in Bezug auf eine Knippsache des Kaisers bei der Antizitätsfeier des Bonner Kaiserlichen Corps, worin er sagte: „Ich hoffe, solange es ein deutsches Studentenkorps gibt, daß der Schläger freudig geführt werden wird.“ Demgegenüber stellte ich eine reichsgerichtliche Entscheidung, worin die Schlägermänner als Kämpfe mit tödlichen Waffen bezeichnet werden. Diese bunten Bänder und Hülsen der Corpsstudenten sind die Bruchstücke eines gescheiterten und verächtlichen und verbrecherischen Sinnes. (Präsident Dr. Raempp ruft den Redner zur Ordnung. — Widerspruch bei den Soz.) In Berlin haben jüngst die Corps, nach den Differenzen zwischen ihnen und den Burschenschaften entstanden waren, nicht weniger als 26 Bittschriften ergehen lassen, die allerdings durch die Entschärfung des Ehrengerichts verhindert wurden. (Ruf der Rechten: Ja also!) Aber das ist doch bezeichnend für den Geist, der in diesen Corps herrscht. Vom agitatorischen Standpunkt kann es uns ja nur erwünscht sein, wenn die Duellanten nicht nur ihre Gegner, sondern auch die Autorität des Reiches durchlöchern. Dadurch berauben sie die herrschende Gesellschaft der Achtung, die der moralische Grundpfeiler jeder Herrschaft ist, und Sie dürfen, wenn Sie die Gerechtigkeit predigen, nichts anderes als Antwort erwarten, als: Laßt Euch nicht auslachen. (Beifall bei den Soz.)

Abg. Dr. Blund (Sp.):

Das Vertrauen, das ich in die Offenheit des Kriegsministers gesetzt habe, hat mich leider getäuscht. Der Kriegsminister hat zum Fall Brandenstein erklärt, der Oberst habe eine Reihe von Fragen an den Leutnant gerichtet und aus dessen Antworten, die natürlich unvorbereitet waren, sei es klar geworden, daß er die nötigen militärischen Eigenschaften nicht besitze. Daraus kann

doch eine Rechtfertigung für die Entlassung des Leutnants vom Brandenstein nicht abgeleitet werden. (Sehr richtig! Links.) Ich bitte den Kriegsminister nochmals um eine Antwort auf folgende Frage: Wie stellt er sich zu der Frage des Verbleibens eines Offiziers als Angehörigen unseres Offizierkorps, der sich, wie der Leutnant von Brandenstein, als Christ auf den Boden stellt, grundsätzlich sein Anhänger des Duellwangs zu sein?

Kriegsminister v. Falkenhahn:

Diese Frage ist bereits beantwortet durch viele Erklärungen vom Regierungstisch, insbesondere durch die Erklärung meines Amtsvorgängers in der Subkommission im April 1913. (Abg. Ledebour (Soz.): Das ist Trübschmerz! — Präsident Dr. Raempp ruft den Abg. Ledebour zur Ordnung.) Es wird mir schwer, danach weiter zu sprechen, aber nach dem, was der Herr Präsident gesagt hat, bleibe mir nichts übrig, als schweigende Nichtbeachtung. (Lebhafter Beifall rechts.) Ich entlasse keine Offiziere und stelle keine Offiziere an. Die Offiziere stellt der Allerhöchste Kriegsherr an und zwar auf Grund von Vorschlägen der Vorgesetzten. Das pflichtmäßige Urteil der Vorgesetzten ist dafür maßgebend, und was die Vorgesetzten im Falle Brandenstein berichtet haben, habe ich mitgeteilt. Daraus läßt sich durch weitere Erklärungen nichts ändern.

Damit schließt die Aussprache. Die Interpellation ist erledigt.

Abg. Gelb (Natl.) persönlich: Als ich den Soal betrat, verlas Dr. Blund eine Erklärung, die religiös klang, so daß ich unwillkürlich Amen sagte. Ich wollte nicht, daß es sich um eine Erklärung des Herrn von Brandenstein handelte. Ich habe in meiner Rede beachtet, hiermit einen Oohn auszusprechen.

Donnerstag 2 Uhr: Kolonialrat.
Schluß 3 1/2 Uhr.

*Halten Sie sich an das
Altbewährte, es ist ja doch
immer das Beste!*

Saxlehner's Bitterquelle
HUNYADI JÁNOS
Gegen Verstopfung, gestörte Verdauung, Fettleibigkeit, Blutandrang, etc. *Gewöhnl. Dosis: 1 Wasserglas voll.*

*Ein Meisterwerk der Natur, wirkt
Hungadi János angenehm und
mild abführend für jedes Alter.*

Der Frühling naht!

*Für die kommende Frühjahrs-Saison treffen
täglich die letzten Erzeugnisse der Mode ein
und bitten wir um Besichtigung unserer Läger*

Markt 9-10 **Gebr. Imheuser**

3551a

*Gewerbe-Ausstellung Gießen 1914
für Oberhessen und angrenzende Gebiete · Mai-August
Eröffnung: Samstag, 16. Mai*

Aus meiner SPEZIAL-ABTEILUNG

empfehle ich in umfassender
Auswahl zu billigsten Preisen

Fenster-Behänge und Gardinen

Englische Tüllgardinen abgepasst Mk. 3.75, 5.—, 6.—, 7.—, 22.— vom Stück Mk. 0.40, 0.50, 0.70, 1.75
Madras- und Handdruck-Garnituren in allen Farbenstellungen, 2 Flügel 1 Behang Garnitur Mk. 10.—, 12.—, 15.—, 18.—, etc.

Stores, 250 und 350 cm lang mit und ohne Volant, in Tüll, Band und Spachtel Mk. 2.90, 5.—, 10.—, 15.—, 20.— etc.
Leinen-Garnituren in Kochel- und Bauernleinen, 2 Flügel, 1 Behang Garnitur Mk. 4.75, 8.—, 15.— bis 30.—

Künstler-Gardinen in Tüll und Spachtel, 2 Flügel 1 Behang Garnitur Mk. 11.50, 20.—, 25.— etc.
Dekorationsstoffe Leinen, Baumwolle u. Satin, in modernen farben- freudigen Mustern. Meter Mk. 0.90 1.25 etc.

Moderne Tüllstoffe

mit kleinen effektvollen Mustern zur Herstellung von

Gardinen, Stores, Scheiben-Gardinen etc.

Diese Stoffe bilden, mit Volant und Spitzen verziert, den beliebtesten Fensterschmuck

Rouleaux-Stoffe in glatt und gemustert in allen Breiten Meter Mk. 0.60, 0.70, 1.— etc.
Messing- und Zug-Einrichtungen in verschiedenen Längen und Stärken mit allem Zubehör stets vorrätig

Bettdecken mit passenden Gardinen in Tüll und Leinen - Reizende Neuheiten!

Eigene Dekorateure Ueberrahme kompletter DEKORATIONEN Eigene Dekorateure

CARL A. HARTMANN

Seltersweg 81 1/10 vorm. Otto Rathschlag Fernsprecher 2064

3439 u



Kathrein's Malzkaffee ist nicht bloß ge-
brannte Gerste; er wird aus wirklichem Malz
in den größten Malzkaffee-Fabriken der
Welt hergestellt. Die Pakete werden auto-
matisch gefüllt und verschlossen. Kathrein's
Malzkaffee kommt also mit den Händen
überhaupt nicht in Berührung. Er wird
am meisten gekauft und ist daher stets frisch.

1226 v

Konfirmanden-Hüte
billigst bei
Rudolf Richter Marktstraße 24-26

Neubett:
Verstellbare Leiter
D. M. G. 21. 576178
4 Arten verwendbar, passend
für Gartenbesitzer, Baum-
schulen, Landwirter, 6000
Fortführung ohne Aufschwung
O. Faber, Wagnersberg,
Bahnhofstraße 31.

"CIS"
anerkannt bestes
selbsttätiges unschädliches
Waschmittel
CHEMISCHE INDUSTRIE GERMERSHEIM

Fabrikniederlage: Ludwig Lüll, Giessen, Grosser Steinweg 9.
General-Vertretung: Arnold Isenberg, Allendorf a. Lunda.



Zur Konfirmation.

Silberne Damenuhren von Mk. 10.00 an
Silberne Herrenuhren von Mk. 13.00 an
Goldene Damenuhren von Mk. 28.00 an
Goldene Herrenuhren von Mk. 50.00 an
Herrenuhren i. Stahl u. Nickel v. Mk. 8.00 an
Armbanduhrn von Mk. 20.00 an
:: Ringe :: Trauringe :: Medaillons ::

Uhren- und Goldwaren-Haus

Emil Otto

Bahnhofstr. 49 Bahnhofstr. 49
Eigene Reparaturwerkstätte.



Kinderwagen

Klapp-Wagen

in grösster Auswahl eingetroffen.

Telephon 597 **Chr. Spies, Neustadt 8** Telephon 597

Lager von über 300 Stück

HORCH

Neuester
grösster Erfolg

TELEGRAMM

aus Stockholm, 22. Februar 1914

Internationale schwedische Winter-Konkurrenz
schwierigstes Automobilrennen der Welt

HORCH

wiederrum Gewinner des Wander-Pokales
des Kaiserlich Deutschen Automobil-Klubs als
bester deutscher Wagen

Ferner

Sieger im Bergrennen

Klasse V, gewann ausserdem

zwei Ehren-Preise

des Königlich Schwedischen Automobil-Klubs

Grossen Continental-Preis

Grossen Prowodnick-Preis

Von 61 gestarteten Wagen erreichten nur 21 das Ziel
darunter 3 Horchwagen

A. HORCH & CIE.

Motorwagenwerke-Aktiengesellschaft ZWICKAU I. S.

Filialen: Berlin, Dresden, Hannover, Leipzig.

Verkaufsmonopol für Hessen:

Hessische Automobil-Zentrale Kronenberg & Schilling, GIESSEN
Süd-Anlage 7 Telephon 3059 Seltersweg 38

3184a